

Verbindliche Vorgaben zu Hausaufgaben lt. Erlass vom 05.05.2015

(BASS 12-63 – Nr. 3).

Hausaufgaben an gebundenen Ganztagschulen

- in der Sek. I treten schulische Lernzeiten an die Stelle von Hausaufgaben;
- in der Sek. I in der Regel keine schriftlichen Hausaufgaben;
- für Hausaufgaben (die nach den beiden vorgenannten Punkten i. d. R. nur noch in der Sek. II anfallen) gelten folgende Vorgaben:
 - HA sollen die individuelle Förderung unterstützen,
 - HA müssen aus dem Unterricht erwachsen und wieder zu ihm führen,
 - In Schwierigkeitsgrad und Umfang müssen HA die Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Neigungen der SuS berücksichtigen,
 - HA müssen von den SuS ohne fremde Hilfe angefertigt werden können,
 - HA dürfen nicht dazu dienen, Fachunterricht zu verlängern, zu ersetzen oder zu kompensieren,
 - HA dürfen nicht zur Disziplinierung von SuS eingesetzt werden,
 - beim individuellen HA-Umfang werden weitere schulische Belastungen der SuS berücksichtigt.
- Die Lehrkräfte einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe sorgen gemeinsam für die Einhaltung der Vorgaben zu den Hausaufgaben, der Klassenleitung kommt hierbei eine besondere Verantwortung zu.
- Da an gebundenen Ganztagschulen in der Sek. I i. d. R. keine schriftlichen HA mehr gestellt werden, ist der im Erlass genannte zeitliche Umfang für HA für das Gymnasium Heepen nicht relevant.
- Für schulische Arbeiten im häuslichen Kontext (z. B. Vokabeln lernen, Lektüre, Recherche, etc.) können die im Erlass genannten Zeiten jedoch als Orientierung dienen: an Tagen ohne Nachmittagsunterricht 60 Minuten für Klasse 5 – 7 und 75 Minuten für Klasse 8 + 9; Wochenenden und Feiertage sind hausaufgabenfrei zu halten.

gez. Neidhardt, 19.08.2020